

KOLLEKTIVVERTRAG

(MINDESTGEHALTSORDNUNG)

**Für Angestellte im
Kunststoffverarbeitenden Gewerbe**

VOM 1. MAI 2015

(FASSUNG VOM 1. MAI 2026)

MITGLIED SEIN BRINGT'S!

- **Starke Gemeinschaft**
- **Voller Einsatz für faire Arbeitsbedingungen**
- **Jährliche Lohn- und Gehaltserhöhungen**
- **Verteidigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld**
- **Kostenloser Arbeitsrechtsschutz**
- **Berufsrechtsschutz- und Berufshaftpflichtversicherung**
- **Arbeitslosenunterstützung**
- **Angebote bei Einkauf, Freizeit und Kultur**

Jetzt Mitglied werden: www.gpa.at



KOLLEKTIVVERTRAG MINDESTGEHALTS- ORDNUNG

Für Angestellte im
Kunststoffverarbeitenden Gewerbe

VOM 1. MAI 2015

(FASSUNG VOM 1. MAI 2026)

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Sie halten die aktualisierte Neuauflage Ihres Kollektivvertrages in den Händen. Darin sind wichtige Ansprüche aus Ihrem Arbeitsverhältnis geregelt. Darunter auch solche, auf die es keinen gesetzlichen Anspruch gibt, wie zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Ein Kollektivvertrag

- schafft gleiche Mindeststandards bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer:innen einer Branche,
- verhindert, dass die Arbeitnehmer:innen zu deren Nachteil gegeneinander ausgespielt werden können,
- schafft ein größeres Machtgleichgewicht zwischen Arbeitnehmer:innen und Arbeitgebern und
- sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen einer Branche.

Die Gewerkschaft GPA verhandelt jedes Jahr über 170 Kollektivverträge mit den zuständigen Arbeitgeberverbänden. Damit ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen oder ein bestehender verbessert werden kann, muss es inhaltlich zu einer Einigung kommen. Oft gelingt das erst nach mehreren Verhandlungsrunden, manchmal müssen wir als Gewerkschaft Druck bis hin zum Streik erzeugen. Als Gewerkschaftsmitglied tragen Sie entscheidend zu jener Stärke bei, mit der wir Forderungen im Interesse der Arbeitnehmer:innen durchsetzen können. Deshalb möchten wir uns bei dieser Gelegenheit herzlich für Ihre Mitgliedschaft bedanken.

Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag oder Ihrem Arbeitsverhältnis Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende

Mario Ferrari
Bundesgeschäftsführer

KV-Highlights:

- Die Mindestgehälter werden um 2,97 % angehoben.
- Die Lehrlingseinkommen werden um 3,33 % erhöht.
- Die Reiseaufwandsentschädigung wird auf maximal € 30,- erhöht.

Geltungsbeginn: 1. 5. 2026

Laufzeit: 12 Monate

GPA Servicecenter:

Hotline: 05030121, service@gpa.at, www.gpa.at, facebook/gpa

Inhalt

	Seite		Seite
§ 1 Geltungsbereich	<u>6</u>	§ 5 Begünstigungsklausel	<u>10</u>
§ 2 Mindestgehälter	<u>6</u>	§ 6 Wirksamkeitsbeginn	<u>10</u>
§ 3 Jugendliche Angestellte, Lehrlinge und Vorlehrlinge	<u>10</u>		
§ 4 Erhöhung der Mindestgrundgehälter und Lehrlingseinkommen mit 1. Mai 2026	<u>10</u>	<i>Das Impressum befindet sich auf der letzten Umschlagseite</i>	

KOLLEKTIVVERTRAG MINDESTGEHALTSORDNUNG

für Angestellte im Kunststoffverarbeitenden Gewerbe
vom 1. Mai 2026

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter einerseits und dem Österreichischen

Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, Geschäftsbereich Interessenvertretung, andererseits

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Kollektivvertrag gilt:

- a) **räumlich:** für das Gebiet der Republik Österreich;
- b) **fachlich:** für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter;
- c) **persönlich:** für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer sowie für kaufmännische Lehrlinge und technische Zeichnerlehrlinge.

(2) Der Kollektivvertrag gilt nicht für Ferialpraktikanten und Volontäre;

- a) Ferialpraktikanten sind Studierende, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung entsprechend der öffentlichen Studienordnung vorübergehend beschäftigt werden.
- b) Volontäre sind Personen, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, sofern dieser Umstand bei der Einstellung ausdrücklich festgelegt worden ist und sie nicht länger als ein halbes Jahr in einer Firma beschäftigt werden.

§ 2 Mindestgehälter

Verwendungsgruppe I

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die schematische oder mechanische Arbeiten verrichten, die als einfache Hilfsarbeiten zu werten sind.

Vorgeschriebene Praxis:

keine

Kaufmännische und administrative Angestellte:

zB: Hilfskräfte in Büro, Werkstätte, Registratur, Magazin, Lager, Versand (zB Maschinschreiber nach Konzept, Werkstättenschreiber bzw Lohnschreiber); Eingeben von EDV-Daten während der Anlernzeit (höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten); Adremapräger und Ähnliche.

Technische Angestellte:

zB: Kopisten.

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2026 bis 30. 4. 2027

Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr 2.070,97
nach 2 Verwendungsgruppenjahren 2.070,97

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2026 bis 30. 4. 2027

nach 4 Verwendungsgruppenjahren 2.070,97
nach 6 Verwendungsgruppenjahren 2.070,97
nach 8 Verwendungsgruppenjahren 2.102,17
nach 10 Verwendungsgruppenjahren 2.215,11
nach 12 Verwendungsgruppenjahren 2.309,71
nach 14 Verwendungsgruppenjahren 2.405,28
nach 16 Verwendungsgruppenjahren 2.485,39

Verwendungsgruppe II

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die einfache, nicht schematische oder mechanische Arbeiten nach gegebenen Richtlinien oder genauer Arbeitsanweisung verrichten, für die in der Regel eine kurze Einarbeitungszeit erforderlich ist. Auch während der Einarbeitungszeit ist die Einreihung in die vorstehende Gruppe durchzuführen.

Vorgeschriebene Praxis:

6 Monate.

Bei dreijähriger technischer Fachschule: 3 Monate.

Bei Absolvierung einer mindestens vierjährigen technischen oder kaufmännischen Fachschule oder einer Mittelschule: Keine.

Bei Schulbildung des Angestellten nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962:

Bei einer vierjährigen technischen Fachschule: 3 Monate.

Bei allgemeinbildender oder berufsbildender höherer Schule: Keine.

Kaufmännische und administrative Angestellte:

zB: Stenotypisten,

Phonotypisten,

Schreibkräfte für Textverarbeitungsanlagen,

Fakturisten mit einfacher Verrechnung,

Telefonisten mit Auskunftserteilung oder solche, die zehn oder mehr Nebenstellen bedienen,

Fernschreiber,

Werkstättenschreiber, die für größere Abteilungen oder mit vielseitigen Arbeiten beschäftigt sind, qualifizierte Hilfskräfte in Büro, Betrieb, Lager und Versand, qualifizierte Hilfskräfte an Buchungsmaschinen, soweit sie nicht auch eine der in Verwendungsgruppe III genannten Buchhaltungsarbeiten ausführen,

Lohnrechner (das sind Angestellte, die ohne Rücksicht darauf, ob sie die Tätigkeit eines Lohnschreibers ausüben, auch die vorgeschriebenen Lohnsätze, Lohnabzüge und Lohnzuschläge errechnen und einsetzen, wenn sie diese Tätigkeit unter Anleitung von Angestellten einer höheren Verwendungsgruppe ausführen), Tätigkeiten in der Datenerfassung zur Eingabe bzw Übertragung von Daten auf Datenträger, einschließlich der Prüfung der eingegebenen Daten.

Technische Angestellte:

zB: Technische Zeichner.

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2026 bis 30. 4. 2027

Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	2.070,97
nach 2 Verwendungsgruppenjahren.....	2.070,97
nach 4 Verwendungsgruppenjahren.....	2.202,04
nach 6 Verwendungsgruppenjahren.....	2.333,37
nach 8 Verwendungsgruppenjahren.....	2.465,10
nach 10 Verwendungsgruppenjahren.....	2.599,05
nach 12 Verwendungsgruppenjahren.....	2.714,82
nach 14 Verwendungsgruppenjahren.....	2.830,11
nach 16 Verwendungsgruppenjahren.....	2.926,54

Verwendungsgruppe III

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen technische oder kaufmännische Arbeiten im Rahmen des ihnen erteilten Auftrages selbstständig erledigen.

Vorgeschriebene Praxis:

12 Monate.

Bei dreijähriger technischer Fachschule: 9 Monate.

Bei Mittelschule bzw vierjähriger kaufmännischer oder technischer Fachschule: 6 Monate.

Bei fünfjähriger technischer Fachschule: 3 Monate.

Bei Hochschule: Keine.

Bei Schulbildung des Angestellten nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962:

Bei vierjähriger technischer Fachschule: 9 Monate.

Bei allgemeinbildender oder berufsbildender höherer Schule: 3 Monate.

Bei Hochschule: Keine.

Kaufmännische und administrative Angestellte:

zB: Korrespondenten,

Übersetzer,

Stenotypisten und Phonotypisten mit besonderer Verwendung,

Stenotypisten und Phonotypisten mit einer Fremdsprache,

Bürokräfte in Buchhaltung (das sind Kontenführer, Kontokorrentführer, Saldokontisten, Magazin-, Material-, Lagerbuchhalter, auch wenn sie an Buchungsmaschinen oder sonstigen Anlagen, die der Erstellung der Erfolgsrechnung dienen, tätig sind),

Lohn- und Gehaltsverrechner (das sind Angestellte, die über die Arbeit eines Lohnrechners hinaus die Lohn- und Gehaltslisten auszahlungsreif gestalten und allenfalls die im Lohnbüro erforderlichen Nacharbeiten, zum Beispiel Abrechnung mit Sozialversicherungsträgern, Finanzamt durchführen),

Telefonisten mit regelmäßiger fremdsprachiger Auskunftserteilung,

Sekretär(in),

Fakturisten mit einfachen Verrechnungsaufgaben, zu denen Branchenkenntnisse und Branchenerfahrungen notwendig sind,

Kassiere in Betrieben mit einer Gesamtbeschäftigtenzahl bis zu 50 Dienstnehmern oder solche, die einem Hauptkassier unterstehen,

Angestellte im Ein- und Verkauf,

Statistiker,

Magazineure,

Expedienten (ausgenommen Postexpedienten),

Registrierungsleiter,

Programmierer im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale, insbesondere während der Einarbeitung,

Operator,

Tätigkeiten in der Datenerfassung mit Aufsichts- oder Koordinierungsfunktion,

Vertreter.

Technische Angestellte:

zB: Hilfskonstrukteure,

Teilkonstrukteure,

Techniker,

Arbeitsvorbereiter, Ablauf-(Termin-)Koordinatoren und Nachkalkulanten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieser Verwendungsgruppe,

Zeitnehmer,

Materialprüfer mit einschlägigen Fachkenntnissen im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale.

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2026 bis 30. 4. 2027

Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	2.427,90
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	2.596,09
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	2.765,77
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	2.935,97
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	3.105,63
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	3.275,31
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	3.421,26
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	3.566,65
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	3.687,85

Verwendungsgruppe IV

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die schwierige Arbeiten verantwortlich selbstständig ausführen, wozu besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen erforderlich sind. Ferner Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von Angestelltengruppen (zwei bis fünf Angestellte, worunter sich Angestellte der Verwendungsgruppe III befinden müssen) beauftragt sind.

Vorgeschriebene Praxis:

21 Monate.

Bei Mittelschule bzw vierjähriger kaufmännischer oder technischer Fachschule: 12 Monate.

Bei fünfjähriger technischer Fachschule: 9 Monate.

Bei Hochschule: 3 Monate.

Bei Schulbildung des Angestellten nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962:

Bei vierjähriger technischer Fachschule: 15 Monate.

Bei allgemeinbildender oder berufsbildender höherer Schule: 9 Monate.

Bei Hochschule: 3 Monate.

Kaufmännische und administrative Angestellte:

zB: Selbstständige, qualifizierte oder fremdsprachige Korrespondenten,

Stenotypisten und Phontypisten mit mehr als einer verwendeten Fremdsprache,

Übersetzer mit mehr als einer verwendeten Fremdsprache,

Sekretäre(innen), die auch Sachbearbeiter-(Referenten-)Tätigkeiten selbstständig ausführen),

selbstständige Buchhalter (in Betrieben mit einer Gesamtbeschäftigtenzahl bis zu 50 Dienstnehmern, auch Bilanzbuchhalter),

selbstständige Kassiere in Betrieben mit mehr als 50 Dienstnehmern,

Hauptkassiere,

selbstständige Programmierer,

Operator im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale,

Analytiker,

Versandleiter,

Sachbearbeiter (Referenten) im Ein- und Verkauf,

Vertreter im Sinne der obigen Tätigkeitsmerkmale,

Sachbearbeiter in Verwaltungs- und Personalangelegenheiten,

Sachbearbeiter im Personalverrechnungswesen im Sinne der obigen Tätigkeitsmerkmale,

selbstständige Filialleiter,

Hauptmagazineure.

Technische Angestellte:

zB: Konstrukteure,

Techniker im Sinne der obigen Tätigkeitsmerkmale,

technische Einkäufer,

selbstständige Arbeitsvorbereiter,

selbstständige Ablauf-(Termin-)Planer,

selbstständige Materialprüfer mit einschlägigen besonderen Fachkenntnissen und praktischer Erfahrung,

selbstständige Vor- und Nachkalkulanten,

Entwicklungstechniker,

Sicherheitstechniker.

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2026 bis 30. 4. 2027

Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	3.063,12
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	3.277,30
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	3.491,99
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	3.706,18
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	3.920,87
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	4.135,07
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	4.319,08
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	4.502,63
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	4.655,96

Verwendungsgruppe V

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die Arbeiten erledigen, die besonders verantwortungsvoll sind, selbstständig ausgeführt werden müssen, wozu umfangreiche überdurchschnittliche Berufskenntnisse und mehrjährige praktische Erfahrungen erforderlich sind. Ferner Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der verantwortlichen Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von größeren Angestelltengruppen (über fünf Angestellte, von denen entweder einer der Verwendungsgruppe IV oder mehrere der Verwendungsgruppe III angehören müssen) beauftragt sind.

Vorgeschriebene Praxis:

42 Monate.

Bei Mittelschule bzw vierjähriger kaufmännischer oder technischer Fachschule: 30 Monate.

Bei fünfjähriger technischer Fachschule: 24 Monate.

Bei Hochschule: 12 Monate.

Bei Schulbildung des Angestellten nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962:

Bei allgemeinbildender oder berufsbildender höherer Schule: 24 Monate.

Bei Hochschule: 12 Monate.

Kaufmännische und administrative Angestellte:

zB: Bilanzbuchhalter,

Stellvertreter von Angestellten der Verwendungsgruppe VI,

Leiter des Personalbüros,
Einkäufer, die mit dem selbstständigen Ankauf der wesentlichen Vormaterialien (zB Rohstoffe) beauftragt sind, soweit diese Tätigkeit eine Qualifikation im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale erfordert,
Angestellte im Verkauf, die mit der weitgehend abschussreifen Vermittlung bzw dem Abschluss von Geschäften beauftragt sind, welche aufgrund ihres Schwierigkeitsgrades sowie aufgrund ihrer Bedeutung für das Unternehmen besondere Qualifikation im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale erfordern,
Leiter der EDV mit mittlerer Datentechnik oder mit beschränkter integrierter Anwendung,
Programmierer im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale (zB Programmierer, die projektbezogene Gesamtprogramme erstellen, Systemprogrammierer),
Analytiker, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikationen (System- oder Organisationskenntnisse) umfassende und schwierige Organisationsabläufe für die Programmierung vorbereiten,
Betriebsärzte.

Technische Angestellte:

zB: Leitende Konstrukteure,
Sachbearbeiter für besondere Entwicklungsaufgaben,
Vertreter mit besonderen technischen Kenntnissen,
technische Einkäufer mit besonderen Fachkenntnissen,
Sicherheitstechniker im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale.

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2026 bis 30. 4. 2027

Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	3.882,29
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	4.153,84
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	4.425,95
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	4.697,52
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	4.969,14
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	5.241,19
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	5.473,64
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	5.706,65
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	5.901,09

Verwendungsgruppe VI

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen in leitenden, das Unternehmen in ihrem Wirkungsbereich entscheidend beeinflussenden Stellen. Ferner Angestellte mit verantwortungsreicher und schöpferischer Arbeit.

zB: Prokuristen, soweit sie eingestuft werden,
Betriebsleiter (in Großbetrieben)
Chefingenieure (in Großbetrieben)
Chefkonstrukteure (in Großbetrieben)
leitende Chemiker (in Großbetrieben)
Leiter der gesamten EDV in Unternehmungen mit Großanlagen bei umfassender integrierter Anwendung.

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2026 bis 30. 4. 2027

Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	5.511,27
nach 2. Verwendungsgruppenjahr	6.200,36
nach 5 Verwendungsgruppenjahren	6.888,98

Meistergruppe

Verwendungsgruppe M I.

Hilfsmeister, Betriebsaufseher

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2026 bis 30. 4. 2027

Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	2.349,28
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	2.349,28
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	2.499,13
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	2.652,51
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	2.806,33
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	2.959,71
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	3.091,29
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	3.222,37
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	3.332,21

Verwendungsgruppe M II.

Meister

ohne abgeschlossene Fachschule

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2026 bis 30. 4. 2027

Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	2.999,29
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	2.999,29
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	3.195,19
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	3.391,56
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	3.587,46
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	3.783,87
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	3.952,02
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	4.120,22
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	4.260,21

Meister mit abgeschlossener Fachschule

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2026 bis 30. 4. 2027

Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	3.144,20
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	3.144,20
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	3.350,02
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	3.555,81
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	3.761,09
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	3.966,88
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	4.143,49
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	4.319,58
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	4.466,51

Verwendungsgruppe M III.

Obermeister

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2026 bis 30. 4. 2027

Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	3.467,73
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	3.467,73
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	3.694,81
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	3.921,38
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	4.148,39
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	4.375,54
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	4.569,88
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	4.764,31
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	4.926,06

§ 3 Jugendliche Angestellte, Lehrlinge und Vorlehrlinge

Die jugendlichen Angestellten sind, solange sie nicht eine 1 Monat dauernde Praxiszeit zurückgelegt haben, ungeachtet der Art der ausgeübten Tätigkeit in die Verwendungsgruppe I der Gehaltstabelle einzureihen.

Arbeitnehmer, die eine Vorlehre im Sinne des § 8b BAG absolvieren, erhalten im 1., 2. und 3. Vorlehrgang die entsprechende Entlohnung wie Lehrlinge im 1., 2. bzw 3. Lehrjahr. Zeiten einer vorangegangenen Vorlehre sind für die Höhe der Entlohnung anzurechnen.

Das monatliche Lehrlingseinkommen für Lehrlinge beträgt:

1. 5. 2026 bis 30. 4. 2027
Euro

im 1. Lehrjahr.....	888,39
im 2. Lehrjahr.....	1.166,79
im 3. Lehrjahr.....	1.425,18
im 4. Lehrjahr.....	1.555,36

§ 4 Erhöhung der Mindestgrundgehälter und Lehrlingseinkommen mit 1. Mai 2026

Die bis 30. 4. 2026 geltenden kollektivvertraglichen monatlichen Mindestgrundgehälter werden **per 1. Mai 2026** für eine Laufzeit von 12 Monaten für alle

Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter **um 2,97 %** erhöht. Die Lehrlingseinkommen werden per. 1. Mai 2026 um **3,33 %** erhöht.

§ 5 Begünstigungsklausel

Bestehende, für Arbeitnehmer günstigere Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt (§ 21 Ziff 1 des Rahmenkollektivvertrages). Den Betrieben wird empfoh-

len, eine Erhöhung der tatsächlich bezahlten Gehälter durchzuführen.

§ 6 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. Mai 2026** in Kraft. Während der letzten Monate der Gültigkeit sind Verhandlungen über einen neuen Kollektivvertragsabschluss aufzunehmen.

Wien, am 16. 4. 2026

BUNDESINNUNG DER KUNSTSTOFFVERARBEITER

Der Bundesinnungsmeister:
Ing. Frank Böhler

Die Geschäftsführerin:
Mag. Iris Dittenbach

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN,
DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

Die Vorsitzende:
Barbara Teiber, MA

Der Bundesgeschäftsführer:
Mario Ferrari

WIRTSCHAFTSBEREICH CHEMIE/KUNSTSTOFF/GLAS

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende:
Mario Mayrwöger

Der Sekretär:
Mag. Bernhard Hirschrodt

[illegible]

MITGLIEDSANMELDUNG

Bitte in Blockschrift ausfüllen
oder einfach online beitreten:
mitgliedwerden.gpa.at



Familienname

Vorname

Titel

geb. TT.MM.JJJJ

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefonnummer

☐ weiblich ☐ Angestellte:r ☐ Lehrling Lj ☐ freier Dienstvertrag
☐ männlich ☐ Arbeiter:in ☐ Schüler:in ☐ geringfügig beschäftigt
☐ divers/inter/offen ☐ Zeitarbeitskraft ☐ Student:in ☐ Werkvertrag
☐ Zweitmitgliedschaft

E-Mail

Damit wir dich bei Kollektivvertragsverhandlungen richtig informieren können, bitten wir um Angabe deines Dienstgebers und der genauen Branche.

Beschäftigt bei Firma/Schule/Uni

Branche

Gehaltshöhe brutto

GPA-Beitritt MM.JJJJ

Straße/Hausnummer der Firma/Schule/Uni

PLZ

Ort

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1 % des Bruttogehalts bis zu einem Maximalbeitrag, der jährlich angepasst wird (siehe www.gpa.at/mitgliedsbeitrag). **Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar.**

Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ **SEPA LASTSCHRIFT-MANDAT** (Bankeinzug)

Ich ermächtige die Gewerkschaft GPA, die Zahlungen meines Mitgliedsbeitrages von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gewerkschaft GPA auf mein Konto gezogene SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt jeweils zum Monatsultimo.

Wenn ich dem Betriebsabzug zugestimmt habe, diesen aber nicht mehr wünsche oder aus dem Betrieb ausscheide oder der Abzug des Mitgliedsbeitrages über den Betrieb nicht mehr möglich ist, ersuche ich die Zahlungsart ohne Rücksprache auf SEPA-Lastschrift auf mein bekannt gegebenes Konto umzustellen.

Kontoinhaber:in

IBAN

BIC

Bank

Ort/Datum/Unterschrift

☐ **BETRIEBSABZUG**

Ich erkläre, dass mein Gewerkschaftsbeitrag durch meinen Arbeitgeber von meinem Gehalt/Lohn/Lehrlingseinkommen abgezogen werden kann. Ich erteile deshalb meine Einwilligung, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten (angegebene Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Beitragsdaten, KV-Zugehörigkeit, Eintritts-/und Austrittsdaten, Karenzzeiten, Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten, Pensionierung und Adressänderungen) von meinem Arbeitgeber und von der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit widerrufen kann.

☐ Ich willige ein, dass ÖGB, ÖGB Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§107 TKG) kontaktieren dürfen, um über Serviceleistungen, etwa Aktionen für Tickets, Bücher und Veranstaltungen zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich bestätige, umseits stehende Datenschutzerklärung (auch abrufbar unter www.oegb.at/datenschutz) zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

ANGABEN ZUM WERBER/ZUR WERBERIN:

Familienname

Vorname

Mitgliedsnummer

Aktionscode

Bitte die ausgefüllte Mitgliedsanmeldung beim Betriebsrat abgeben oder in ein frankiertes Kuvert stecken und senden an:
Gewerkschaft GPA, Service Center, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien



DATENSCHUTZINFORMATION (online unter: www.oegb.at/datenschutz)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzinformation informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB)/die Gewerkschaft GPA mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Österreichische Gewerkschaftsbund. Wir verarbeiten die umseits von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB/in der Gewerkschaft GPA; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten. Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB/die Gewerkschaft GPA selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB/der Gewerkschaft GPA in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu.

Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:

Gewerkschaft GPA
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Tel.: +43 (0)5 0301
E-Mail: service@gpa.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: +43 (0)1 534 44-0
E-Mail: oegb@oegb.at

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
datenschutzbeauftragter@oegb.at

MITMACHEN – MITREDEN – MITBESTIMMEN



INTERESSENGEMEINSCHAFTEN DER GEWERKSCHAFT GPA bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

- erhalten Sie mittels Newsletter regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

- erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen;
- nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Broschüren, Artikel, Umfragen, Webinar-Reihen und andere Materialien);
- beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

Nähere Infos dazu unter: www.gpa.at/interesse

ICH MÖCHTE MICH IN FOLGENDE INTERESSENGEMEINSCHAFTEN EINTRAGEN:

☐ **IG PROFESSIONAL** ☐ **IG FLEX** ☐ **IG SOCIAL** ☐ **IG IT** ☐ **IG EXTERNAL**

Dieses Service ist für mich kostenlos und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

Familienname	Vorname	Titel
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefonnummer	E-Mail	
Berufsbezeichnung	Betrieb	
Datum/Unterschrift		

KONTAKTADRESSEN DER GPA

Service-Hotline: +43 (0)5 0301-301

E-Mail: service@gpa.at

GPA Service-Center
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Landesstelle Wien
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Landesstelle Niederösterreich
3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

GPA Landesstelle Burgenland
7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

GPA Landesstelle Steiermark
8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

GPA Landesstelle Kärnten
9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

GPA Landesstelle Oberösterreich
4020 Linz, Volksgartenstraße 40

GPA Landesstelle Salzburg
5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

GPA Landesstelle Tirol
6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

GPA Landesstelle Vorarlberg
6901 Bregenz, Reutegasse 11



DAS GEWERK- SCHAFFEN WIR!

ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft GPA, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon +43 (0)5 0301-301, Fax +43 (0)5 0301-300
www.gpa.at - E-Mail: service@gpa.at